



**Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten in  
Angelegenheit der Einreihung der Geometer in die zweite  
Kategorie der Staatsbeamten nach dem Gesetzesvorschlage des  
Reichsratsabgaordneten Julius Prochazka vom 26. November 1910**

Eduard Doležal <sup>1</sup>, Franz Winter <sup>2</sup>, Zeno M. Dankiewicz <sup>3</sup>, Max Reinisch <sup>4</sup>, Peter Rizzi

<sup>1</sup> *o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien*

<sup>2</sup> *k.k Obergeometer im Triangulierungs- und Kalkül-Bureau*

<sup>3</sup> *Krakau*

<sup>4</sup> *Obergeometer I. Klasse in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (2), S. 63–67

1911

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191113,  
Title = {Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten in Angelegenheit der  
Einreihung der Geometer in die zweite Kategorie der Staatsbeamten nach dem  
Gesetzesvorschlage des Reichsratsabgaordneten Julius Prochazka vom 26.  
November 1910},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard and Winter, Franz and Dankiewicz, Zeno M. and  
Reinisch, Max and Rizzi, Peter},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {63--67},  
Number = {2},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



führung weder durch den derzeitigen Mangel materiellrechtlicher Grundlagen für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse, noch durch obwaltende finanzielle Bedenken auf die Dauer verzögert werden kann, wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, der Regelung der in Betracht kommenden Vorfällen, sowie der Beschaffung der finanziellen Bedeckung ernstlich näher zu treten und in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages einen Gesetzentwurf, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, einzubringen.

3. Der Landesausschuss wird beauftragt, der Einbücherung des öffentlichen Gutes das vollste Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Zwecke in energischer Weise alles vorzukehren, um das erstrebte Ziel endlich zu erreichen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.»

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 23. November 1910 vollinhaltlich angenommen, womit die Einbücherung des öffentlichen Gutes, insoweit es auf die Schaffung eines bezüglichen Gesetzes ankommt, in das letzte Stadium getreten ist.

Nach dem mitgeteilten Stande der Angelegenheit ist anzunehmen, daß das k. k. Justizministerium dem Wunsche des Landtages, in die Grundbücher Ordnung zu bringen, ehebaldigst entsprechen wird. Von der Tagesordnung kommt diese Angelegenheit nicht mehr!

## **Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten**

**in Angelegenheit der Einreihung der Geometer in die zweite Kategorie der Staatsbeamten nach dem Gesetzesvorschlage des Reichsratsabgeordneten Julius Prochazka vom 26. November 1910.**

In der dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik für Staatsbeamte wurden die k. k. Geometer in die II. Kategorie eingereiht. Die Experten unseres Vereines, die Herren Obergeometer Franz Rauter und Zeno Dankiewicz, haben gelegentlich der vom verehrlichen Staatsangestelltenausschusse einberufenen Enquete klar und unzweideutig erwiesen, welche große moralische Schädigung und materielle Benachteiligung diese Einreihung für unseren Stand bedeutet.

Die Ursache der Einreihung der Geometer in die Kategorie II ist wohl darin zu suchen, daß das Unterrichtsministerium, als es im Jahre 1896 Abteilungen zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den technischen Hochschulen ins Leben rief, diese in durchaus unzutreffender Weise «Geometer-Kurse» benannte, wiewohl das geodätische Lehrfach ein streng für sich abgeschlossenes, einheitliches und selbständiges Hochschulstudium bildet.

Wenn wir einen Blick auf die Studienpläne werfen, welche die den Hörern des geodätischen Lehrfaches vorgeschriebenen Disziplinen enthalten, weiters die ihnen aufgetragenen praktischen Übungen ins Auge fassen und schließlich erwägen, daß sich die Hörer außer den Prüfungen aus den einzelnen Materien am Schlusse ihres Studienganges einer strengen theoretischen und praktischen Staatsprüfung

unterziehen müssen, so ist schon damit ein Beweis erbracht, daß die Bezeichnung «Kurs» vollkommen ungerechtfertigt ist. Denn für die Absolventen eines Kurses genügt es, wenn sie bei geringer wöchentlicher Stundenanzahl einzelnen Vorlesungen in einem, höchstens zwei Semestern beiwohnen, sich hiebei für Zwecke der Einführung neuer Systeme eine übersichtliche Art bestimmter Berufszweige aneignen und sich am Schlusse einer Prüfung aus einem Gegenstande (z. B. Staatsverrechnung) unterziehen.

Aus den Lehrplänen der einzelnen technischen Hochschulen kann ersehen werden, daß die Hörer des geodätischen Faches durchschnittlich wöchentlich 17 Stunden Vorlesungen und 13 Stunden praktische Übungen zu absolvieren haben; rechnet man hierzu noch die ihnen anempfohlenen Disziplinen, so erhöhen sich diese Ziffern auf 20 Stunden Vorlesungen und 14 Stunden praktische Übungen für die Woche. Der Vergleich des Unterrichtsprogrammes des Geometerkurses mit anderen Fachabteilungen ergibt, daß diese Hörer in einem zweijährigen Zeitraum durchschnittlich um 250 Stunden mehr frequentieren müssen, als die Hörer anderer Abteilungen in dem gleichen Zeitraume — das bedeutet, daß das Unterrichtsprogramm in zweijährigem Studium bewältigt werden muß, wiewohl es ein dreijähriges vollkommen ausfüllen würde.

Der Hörer des geodätischen Faches muß jedoch, um den weitgehenden Anforderungen seines künftigen Berufes zu entsprechen, noch weitere in das Fach der Rechtspflege und der Kulturtechnik fallende Vorlesungen hören, wodurch das Lehrmateriale derart steigt, daß die Erweiterung der sogenannten Kurse auf drei Jahre (sechs Semester) zur unabweislichen und gebietenden Notwendigkeit geworden ist.

Diese Tatsache haben auch die Professorenkollegien aller technischen Hochschulen anerkannt und durch die Überreichung eines diesbezüglichen Antrages an die maßgebenden Stellen zum Ausdruck gebracht und auch die Regierung selbst hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt.

Das k. k. Finanzministerium hat gleichfalls in einem Erlasse vom 20. Juli 1899, Zahl 30754 (verlautbart in der amtlichen «Wiener Zeitung» und am schwarzen Brett sämtlicher technischen Hochschulen), die Gleichstellung der Absolventen der Geometer Kurse mit anderen absolvierten Technikern ausgesprochen und ihnen auch die gleiche Berechtigung mit den Hörern der anderen Abteilungen zugesichert. Und dies wohl mit Recht; fordern doch die streng technischen Arbeiten des Geometers eine vollkommene Beherrschung der Materie und sind zum größten Teile exakt wissenschaftlicher Natur. Die Arbeit des Geometers ist aber auch von tief einschneidender Wichtigkeit für den Staat, das Land, sowie den einzelnen, denn auf dieser Grundlage basieren alle technischen Arbeiten (z. B. Eisenbahnbauten, Kanalisierungen, Stadregulierungen, Wasserleitungsanlagen, Führung der Grundbücher etc. etc.) — Der Staat selbst erkennt diese hervorragende Wichtigkeit auch an, beruft er doch aus der Reihe der Vermessungsbeamten Männer auf Professorenstellen an die höheren Lehranstalten.

Die ergebenst gefertigte Vereinsleitung glaubt mit diesen gedrängten Ausführungen den vollgültigen Beweis erbracht zu haben, daß es durchaus nicht an-

geht, die Absolventen des geodätischen Lehrfaches mit Absolventen anderer Kurse auf eine Stufe zu stellen, da ihr Studium den Charakter eines in sich vollkommen abgeschlossenen Lehrfaches trägt und die vorgeschriebenen Disziplinen — vornehmlich die mathematischen und geodätischen — auf streng wissenschaftlicher Grundlage und in vollem Ausmaße vorgetragen werden.

Nun soll noch mit einigen Worten auf den Dienst des k. k. Geometers hingewiesen werden.

Es ist eine erwiesene Tatsache, daß der Evidenzhaltungsdienst einer der schwierigsten und aufreibendsten ist. Alljährlich durch fünf bis sechs Monate begibt sich der Vermessungsbeamte, ohne Rücksicht auf Rangklasse und Lebensalter, an einen unabänderlichen Reiseplan gebunden, von Ortschaft zu Ortschaft, wo ihn stets viel Arbeit und mannigfache Entbehrungen erwarten. Nur zu oft kommt er in die Lage, den Unbilden schlechter Witterung ausgesetzt zu sein, in exponierten Höhenlagen seinen Dienst zu versehen, in notdürftigen Quartieren nächtigen zu müssen und mit der bescheidensten Nahrung vorlieb zu nehmen. Und ist er den Neuvermessungs- oder den Triangulierungsabteilungen zugeteilt, dann potenzieren sich Entbehrungen und Strapazen und als neue Zutat tritt im Hochgebirge stete Lebensgefahr hinzu.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen hinsichtlich der zurückgelegten Studien und der geforderten Dienstleistungen, stellt die Leitung des Vereines der österr. k. k. Vermessungsbeamten an die Herren Abgeordneten die dringende Bitte, das Beförderungsschema für die Kategorie II in dem Gesetzvorschlage des Herrn R.-R.-A. Julius Prochazka und Genossen nur mit folgender Abänderung unterstützen zu wollen:

Dienstzeit als Eleve . . . . .	2 Jahre
» in der XI. Rangklasse . . . . .	2 »
» » » X. » . . . . .	5 »
» » » IX. » . . . . .	6 »
» » » VIII. » . . . . .	10 »

Diese Forderung entspricht — wie im Nachstehenden gezeigt werden soll — durchaus dem Gebote der Gerechtigkeit. Auch wird dadurch keinesfalls in die Solidarität der Staatsbeamtenschaft, welche in der einhelligen Unterstützung des Antrages Prochazka ihren Ausdruck findet, eine Bresche gelegt, denn die Kategorie II umfaßt bloß 2% aller Staatsbeamten. (Die k. k. Geometer, Versicherungstechniker und die Beamten der technischen Finanzkontrolle).

Die schwere Benachteiligung der k. k. Geometer geht aus der nachstehenden Tabelle, welcher § 6 des bezogenen Gesetzentwurfes zugrundegelegt wurde, augenscheinlich hervor.

Dienstzeit und Gesamtbezüge	in der Kategorie							
	Jahre	Ia od. b	Jahre	II	Jahre	III	Jahre	II*
Als Praktikant, Auskultant, Eleve	2	2000	2	2000	2	1200	2	<b>2000</b>
in der XI. Rangsklasse	—	—	4	8040	5	10200	2	<b>2920</b>
» » X. »	5	13800	5	13800	6	16680	5	<b>13800</b>
» » IX. »	5	17400	6	21000	7	24800	6	<b>21000</b>
» » VIII. »	7	30830	(18)	87620	(15)	71150	10	<b>44900</b>
» » VII. »	(16)	101080	—	—	—	—	(10)	<b>59050</b>
Ruhegenuß	—	—	2	10560	4	21120	2	<b>11920</b>
Hochschulstudien	4	—	2	—	0	—	2	—
Zusammen .	39	<b>165110</b>	39	143020	39	<b>145150</b>	39	<b>155590</b>

( ) Restliche Dienstzeit.  
\* Von der Geometerschaft angestrebtes Schema.

Der Tabelle liegen folgende Tatsachen zugrunde. Drei Studierende legen am gleichen Tage die Maturitätsprüfung ab. Der erste wendet sich dem juristischen Studium zu und wird nach vierjähriger Studienzeit in die Kategorie I eingereiht. Der zweite wählt das Vermessungsfach, besucht zwei Jahrgänge einer technischen Hochschule und kommt in die Kategorie II und der dritte widmet sich gleich dem Staatsdienste und findet seinen Platz in der Kategorie III.

Nach 39 Jahren, gerechnet vom Tage der Matura, tritt der Jurist in den Ruhestand, während der Geometer seit 2 Jahren und der Beamte der 3. Kategorie schon seit 4 Jahren sich in dem Genuß der Ruhebezüge befinden.

Nun geht aus der Tabelle hervor, daß die Kategorie II trotz ihrer Hochschulstudien und trotz des Umstandes, daß dieselbe erst 2 Jahre später in den Ruhestand treten kann, damit belohnt wird, daß sie um mehr als 2000 Kronen weniger Gesamteinkünfte bezogen hat als Kategorie III und um mehr als 22000 Kronen weniger als Kategorie I, welche nur dasselbe Plus an Studien gegenüber Kategorie II nachweisen kann, wie diese gegenüber der III. Kategorie.

Schon aus dem Umstande allein, daß die Beamtenschaft, entsprechend ihrer Vorbildung in Kategorien eingeteilt wurde, geht zweifellos hervor, daß die Gesetzgeber die Absicht hatten, die materielle Stellung in den einzelnen Kategorien nach dem Ausmaße der geforderten Studien zu regeln.

Da nun der Geometer hinsichtlich seiner Vorbildung genau in der Mitte zwischen Kategorie I und III liegt, erscheint die Bitte gewiß nicht unbescheiden oder unberechtigt, daß auch die erreichbaren Gesamtbezüge in demselben Ver-

hältnis stehen: also zwischen 165.110 Kronen und 145.150 Kronen, somit 155.000 Kronen erreichen sollen.

Und dies wird erreicht, wenn der dringenden Bitte der k. k. Geometer, welche in der letzten Rubrik der Tabelle nochmals zum Ausdruck kommt, willfahren wird, wodurch denselben auch das Beschämende erspart bliebe, keine höhere Rangsklasse erreichen zu können, als irgend ein Zertifikatist, umso mehr, als der Beamte der I. Kategorie wohl nie seine Karriere mit der VII. Rangsklasse wird beschließen müssen.

Somit gestatten wir uns die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die hochgeehrten Herren Abgeordneten uns ihre ausschlaggebende Unterstützung nicht versagen werden.

Das vorstehende Memorandum wurde am 24. Jänner d. J. durch eine Deputation, bestehend aus Prof. E. Doležal, Obergemeter Franz Winter, Inspektor Z. Dankiewicz, die Obergemeter Reinisch und Rizzi den Mitgliedern des Ausschusses in Angelegenheit des Zeitavancements der Staatsangestellten, sowie den einzelnen Klubs überreicht.

*Die Vereinsleitung.*

## Kleine Mitteilungen.

**Der 3. Ferienkurs in Stereophotogrammetrie** wird in der Zeit vom 24. bis 29. April 1911 in Jena vom wissenschaftlichen Mitarbeiter des Carl Zeiss-Werkes Dr. C. Pulfrich abgehalten. Die Vorträge und Demonstrationen finden statt im sogenannten «Kleinen Saal» des Volkshauses der Carl Zeiss-Stiftung. Die Übungen werden ebenda und bei gutem Wetter im Freien, in der näheren Umgebung von Jena, abgehalten. Die erforderlichen Apparate werden von der Firma Carl Zeiss zur Verfügung gestellt. Die Platzkarten für die Vorträge werden verteilt in der Reihenfolge der definitiven Anmeldung. Das Honorar für die Vorträge, Demonstrationen und Übungen beträgt M. 25.— und ist bei Entgegennahme der Teilnehmerkarte zu erlegen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an diesem Kurs sind an Dr. C. Pulfrich, Jena, Kriegerstrasse 8, zu richten. Auf Wunsch wird die Teilnehmerkarte vorher zugesandt. Um rechtzeitig geeignete Dispositionen treffen zu können, wird gebeten, die Anmeldungen möglichst bald bewirken zu wollen. Ein ausführliches Programm wird später bekannt gegeben.

**Georg Karl Christian Zachariae.** Zachariae, geboren zu Kopenhagen am 5. November 1835, wandte sich der militärischen Laufbahn zu; er trat im Jahre 1853 als Secondelieutenant in die dänische Armee, frequentierte von 1857 bis 1861 die höhere Militärschule in Kopenhagen mit ausgezeichnetem Erfolge und wurde als Leutnant in den Generalstab berufen, wo er zum topographischen Dienst herangezogen wurde. Er nahm werktätigen Anteil an dem Kriege des Jahres 1864, zeichnete sich bei der Verteidigung von Danevirk, Düppel und Alsen aus und rückte im Jahre 1867 zum Capitain der Infanterie vor. Schon im Jahre 1865 wurde er zum Korrepefitor und 1868 zum ordentlichen Professor der Topographie und Geodäsie an der höheren Militärschule zu Kopenhagen ernannt und wirkte bis zum Jahre 1882, wo er die Professur aufgeben mußte, mit großem Erfolge im geodätischen Lehramte.

Seit 1873 war er bei der Gradmessung in Dänemark beschäftigt und blieb glücklicherweise noch bei der Gradmessung tätig, als er im Jahre 1882 definitiv die Professur an der höheren Militärschule aufgeben mußte. Als 1884 der Direktor der dänischen Gradmessung Andrae aus dem aktiven Dienste schied, wurde Zachariae, der unterdessen zum Oberstleutnant avanciert war, sein Nachfolger.